

DIE NEUEN REGELUNGEN IM EINZELNEN UNTER VORBEHALT DER ENTWICKLUNG DES INFEKTIONSGESCHEHEN:

1. Kontaktverbot und Verhaltensregeln

Bereits seit dem **11. Mai** wurden die bestehenden Kontaktbeschränkungen so weiterentwickelt, dass es auch möglich ist, dass sich die Angehörigen zweier Haushalte im öffentlichen Raum treffen. Die allgemeine Abstandsregelung von 1,5 Metern gilt fort, auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen.

2. Kinderbetreuung

Seit Donnerstag, **14. Mai**, wurde die Kindertagesbetreuung schrittweise geöffnet, zunächst für Vorschulkinder mit einer Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Zudem wurden die Kindertagespflegestellenangebote für Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben, geöffnet sowie für Brückenprojekte. Auch von Eltern organisierte private Betreuung ist seitdem zulässig, sofern die Kinder in gleichen Gruppen bleiben.

In einem weiteren Schritt sollen ab **28. Mai** wieder alle übrigen Vorschulkinder in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden. Weitere Öffnungen sind im Juni vorgesehen.

3. Schulen

Seit **Montag, 11. Mai**, kehrten an Gymnasien und Gesamtschulen vorrangig die Schülerinnen und Schüler zurück, die im nächsten Schuljahr 2020/21 ihr Abitur ablegen. Sollten darüber hinaus räumliche und personelle Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist die Beschulung weiterer Lerngruppen beziehungsweise Klassen von der Jahrgangsstufe 5 bis hin zu den Schülerinnen und Schülern der Einführungspha-

se tageweise in einem rollierenden System möglich.

An den Schulformen der Sekundarstufe I (Haupt-, Real-, Sekundar-, PRIMUS- und Gemeinschaftsschulen) kehrten zudem ein bis zwei Jahrgänge der Klassenstufen 5 bis 9 in einem tageweise rollierenden System zurück. Bis zum Abschluss der dezentralen Prüfungen, die in diesem Jahr die Zentralen Abschlussprüfungen in Klasse 10 ersetzen, erhält die Jahrgangsstufe 10 weiterhin vorrangig Unterricht. Danach wird dieser Jahrgang mit in das rollierende System einbezogen.

Ebenfalls seit **Montag, 11. Mai**, wurden an den Grundschulen die Jahrgangsstufen 1 bis 4 in einem regelhaften Wechsel mit einem Jahrgang pro Tag wieder unterrichtet. Offener Ganztags- und weitere Betreuungsangebote wurden parallel zum Unterricht und zur Notbetreuung im Rahmen der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen wiederaufgenommen.

Wie an den Grundschulen wurden seit **dem 11. Mai** auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 an Förderschulen in regelhaftem Wechsel mit einem Jahrgang pro Tag unterrichtet (mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung). Zudem sollen nach Möglichkeit Schülerinnen und Schüler aus ein bis zwei Jahrgängen der Klassenstufen 5 bis 9 im rollierenden System an die Schulen zurückkehren.

4. Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Seit **Samstag, 9. Mai**, sind Besuche in Senioren- und Pflegeheimen unter strengen Hygienevorgaben wieder möglich. Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, vorher bei den Einrichtungen anzurufen, damit diese die

Besuche mit Blick auf Hygiene und Infektionsschutz besser planen können. Ab dem **20. Mai** gilt die Öffnung auch in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen). Die Einrichtungen können Besuchszeiträume festlegen.

5. Sport und Freizeit

Bereits seit **Donnerstag (7. Mai)** ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet.

Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein. Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen bis auf weiteres nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern bis 14 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Der Reitsport ist auch in geschlossenen Reitsportanlagen und Hallen bereits zulässig.

Seit dem **11. Mai** ist die Öffnung von Fitnessstudios und Tanzschulen sowie von Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine für den kontaktlosen Freizeit- und Breitensport unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen wieder möglich.

Freibäder dürfen ab **20. Mai** unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene öffnen – ausgenommen sind reine Spaßbäder.

Ab **30. Mai** soll die Ausübung von Sportarten auch mit unvermeidbarem Körperkontakt und in geschlossenen Räumen wieder zulässig sein, ebenso der Betrieb in Hallenbädern.

Sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich sollen dann ebenfalls zulässig sein – die Nutzung von Umkleide- und Sanitäranlagen soll dann unter Auflagen gestattet sein.

6. Gastronomie, Hotels, Tourismus

Seit dem **11. Mai** sind wieder möglich:

Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-) Cafes, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie, sofern im Innen- und – wenn vorhanden – Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots und der vom Gesundheitsministerium für die Gastronomie festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards gewährleistet ist.

Am selben Tisch dürfen nur Personen sitzen, die dem Kontaktverbot nicht unterfallen (zum Beispiel Familien, zwei häusliche Gemeinschaften).

Buffet-Angebote mit offenen Lebensmitteln bleiben nicht zulässig.

Touristische Nutzung und Aufenthalt in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen (unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen).

Öffnung von Freizeitparks (mit genehmigtem Hygienekonzept), Ausflugsschiffen, Fahrrad- und Bootsverleihen.

Ab **18. Mai** dürfen Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Wohnsitz in Deutschland wieder öffnen. Dafür gelten strenge Auflagen analog zur Gastronomie. Mit Zieldatum ab Pfingsten (**30. Mai**) soll auch die Öffnung von Thermen und Schwimmbädern, Spaßbädern und Wellness-Einrichtungen unter passgenauen Infektionsschutzkonzepten wieder zulässig sein.

Ausgenommen von den Öffnungen bleiben bis auf weiteres Bars, Clubs, Diskotheken und Bordellbetriebe.

7. Handel und Dienstleistungen

Geschäfte dürfen unabhängig von ihrer

Größe unter Auflagen zu Abstands- und Hygieneregeln (1 Person pro 10 qm Verkaufsfläche) seit dem **11. Mai** wieder öffnen.

Das gilt unter vom Gesundheitsministerium festgelegten strengen Hygiene- und Infektionsschutzstandards auch für Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre und Massage. Tätowieren bleibt zunächst noch untersagt.

8. Großveranstaltungen und Versammlungen

Großveranstaltungen (etwa Volksfeste, Jahrmärkte, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen) bleiben bis **31. August** untersagt. Für Versammlungen gelten die bestehenden Abstandsregelungen.

Mit Zieldatum ab **30. Mai** sollen Fachmessen und Fachkongresse mit Schutzkonzepten und unter Beschränkung der Besucher- und Teilnehmerzahlen wieder stattfinden können.

9. Kulturangebote

Seit dem **11. Mai** sind kleinere Konzerte und andere öffentliche Aufführungen unter freiem Himmel zulässig – oder auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzepts nach behördlicher Genehmigung auch in Gebäuden.

In Musikschulen sind auch Ensembles mit maximal sechs Teilnehmern möglich.

Der Probenbetrieb in Kultureinrichtungen ist unter Schutzauflagen zulässig, ausgenommen sind wegen der besonderen Infektionsgefahren aber noch Chöre und Orchester mit Blasinstrumenten.

Ab dem **30. Mai** soll die Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern wieder zulässig sein, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besuchern gewährleistet ist und es ein Zutrittskonzept gibt. Durch den verstärkten Einsatz von Ordnern sind Ansammlungen im Wartebereich zu verhindern.

10. Hochschulen

Für den Lehr- und Prüfungsbetrieb wurde seit dem **11. Mai** die Einschränkung

der Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen „auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen“ aufgehoben.

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens und an den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen ist weiterhin unter Auflagen zulässig.

Die Hochschulen führen den Vorlesungsbetrieb im Sommersemester prinzipiell digital durch.

11. Außerschulische Bildungseinrichtungen

Seit dem **11. Mai** sind Veranstaltungen in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen, kirchlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen inklusive Prüfungswesen auch in großen Räumen unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen und mit maximal 100 Teilnehmern zulässig.

Sportliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind bereits seit dem 7. Mai kontaktfrei wieder möglich.

Ab dem **30. Mai** soll ein eingeschränkter Regelbetrieb der Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zulässig sein.

Ferienmaßnahmen können vornehmlich ortsnah aufgenommen werden, ebenso Gruppenfahrten (etwa der Jugendverbände).

12. Gottesdienste

Unter Berücksichtigung der Hygiene- und Schutzkonzepte der Kirchen und Religionsgemeinschaften finden Gottesdienste seit dem 1. Mai wieder statt.

Quelle: Land NRW

Zahlen aus Sankt Augustin

(Stand:10.05.2020)

Infektionen 146, Genesene 118, Todesfälle 19, Aktive Fälle 9, Fälle pro 1.000 Einwohner 2,61

